



Verband Deutscher  
Papierfabriken e.V.



**Wirtschaftsvereinigung Stahl**

**Gemeinsame Positionierung zur Umsetzung des §19(2) S.2 StromNEV nach 2014  
- Stellungnahme zum Eckpunktepapier der BNetzA vom 25.09.2013 für eine  
„Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von  
individuellen Netzentgeltvereinbarungen gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 StromNEV  
i.V.m. §29 Abs. 1 EnWG und §30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV“**

22.10.2013

## **Zusammenfassung**

Zur Umsetzung der Vorgaben des §19(2) Satz 2 bis 4 StromNEV müssen Kriterien entwickelt werden, wie das individuelle Netzentgelt konkret zu ermitteln ist. Die Verbände schlagen dafür einen zweistufigen Ansatz vor:

- Im ersten Schritt wird mittels der Interpolation der durch die StromNEV vorgegebenen Entgeltuntergrenzen ein Korridor für das individuelle Netzentgelt ermittelt. Damit wird die vom Ordnungsgeber erkannte Tatsache aufgegriffen, dass die Netzdienlichkeit eines gleichmäßigen Abnahmeverhaltens mit steigender Benutzungsdauer zunimmt.
- Im zweiten Schritt wird das individuelle Netzentgelt innerhalb dieses Korridors durch Anwendung eines modifizierten Ansatzes des „physikalischen Pfades“ bestimmt. Damit wird die individuelle Lage eines Letztverbrauchers im Netz und insoweit der Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten berücksichtigt.

## **Modellansatz**

Ein gleichmäßiges Netznutzungsverhalten entlastet das Netz und trägt zur Netzstabilisierung bei. So ist für die Stabilität des Netzbetriebs eine kontinuierliche Mindest-erzeugung aus Erzeugungsanlagen mit Synchrongeneratoren erforderlich, deren rotierenden Massen bestimmte Systemdienstleistungen (Spannungs- und Frequenzhaltung, Kurzschlussfestigkeit, Blindleistung) bereitstellen. Dies muss jederzeit gewährleistet sein, auch z.B. bei Schwachlast und gleichzeitig hoher Einspeisung erneuerbarer Energien. Dementsprechend ist eine gesicherte Mindestabnahme erforderlich, die durch Verbraucher mit kontinuierlichem Strombezug nachgefragt wird. Diese stabile Netzgrundlast ist die Voraussetzung für die stetige Einspeisung durch mit Synchrongeneratoren ausgestattete konventionelle Kraftwerke sowohl in Stark- wie auch in Schwachlastzeiten und somit für die

vom 22. Oktober 2013

---

Gewährleistung der Verfügbarkeit der entsprechenden Systemdienstleistungen. Konstante Lasten leisten darüber hinaus einen Beitrag zur Frequenzhaltung: Durch den Selbstregelungseffekt der Last (rotierende Massen) können Frequenzausschläge abgemildert werden. Sinkt in einem Netz die Frequenz, reagieren die Drehstrommotoren mit einem Rückgang der Drehzahl und folglich einer Leistungsabgabe. Diese Trägheit dämpft eine weitere Frequenzabsenkung und trägt so dazu bei, dass die Frequenz wieder auf ihren Normalwert zurückgeführt werden kann und somit stabilisiert wird.

Eine gleichmäßige Netznutzung bedeutet, dass entsprechende Verbraucher kontinuierlich eine bestimmte Last aus dem Netz abnehmen. Damit wird es möglich, im Falle eines aufgrund einer Unterfrequenz nachweisbar drohenden Systemzusammenbruchs (Blackout) diese Lasten sehr kurzfristig abzuwerfen, um das Netz wieder zu stabilisieren. Eine solche ultimative Notfallmaßnahme zur Blackout-Vermeidung ist nur mit solchen Lasten möglich, die planbar und kontinuierlich Strom entnehmen.

Gerade bei sehr starker Einspeisung erneuerbarer Energien einerseits und schwacher Stromnachfrage andererseits (z.B. an Feiertagen und Wochenenden) liefern kontinuierliche Stromabnehmer durch ihre Grundlastabnahme einen Beitrag zur Sicherung der Netzstabilität, indem sie starke Einspeisung erneuerbarer Energien aufnehmen und auch die Gefahr des Auftretens negativer Marktpreise reduzieren.

Ansatz des §19(2) StromNEV ist es, diese durch besonderes Abnahmeverhalten bedingten Beiträge zu netzdienlichen Effekten mittels eines reduzierten individuellen Netzentgelts als energiewirtschaftliche Leistung zu würdigen, entsprechend zu vergüten und anzureizen. Die unter den Anwendungsbereich des §19(2) Satz 2 StromNEV fallenden Letztverbraucher erbringen diese netzdienlichen Leistungen, so dass ein gegenüber dem regulären Netzentgelt reduziertes individuelles Netzentgelt für jeden Letztverbraucher zu gewähren ist, der die Mindestkriterien einer Stromabnahme von 10 GWh und einer Benutzungsdauer von mindestens 7.000 Stunden pro Jahr erfüllt.

Dieser netzdienliche Effekt steigt mit zunehmender Benutzungsdauer, wie auch die Begründung zu §19(2) StromNEV feststellt. Um dieser Tatsache sowie der Anforderung, dass das individuelle Netzentgelt die Kostenentlastung durch den jeweiligen Letztverbraucher widerzuspiegeln hat, Rechnung zu tragen, sollte das individuelle Netzentgelt eines Letztverbrauchers mit höheren Benutzungsstunden grundsätzlich niedriger sein als das eines anderen Letztverbrauchers mit einer geringeren Benutzungsstundenzahl. Dies wird durch den ersten Baustein des vorgeschlagenen Modells erreicht, der auf einer linearen Interpolation innerhalb der einzelnen Stufen beruht:

### **1. Interpolation innerhalb der Reduktionsstufen**

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass das in der Verordnung vorgegebene Mindest-Netzentgelt auch tatsächlich erreichbar sein muss. Die Vorgaben der Verordnung (mindestens 10 % des regulären Netzentgeltes bei mehr als 8.000 Benutzungsstunden, mindestens 15 % bei mehr als 7.500 Benutzungsstunden und mindestens 20 % bei mehr als 7.000 Benutzungsstunden) stellen daher die Untergrenze des individuellen Netzentgeltes dar.

**Gemeinsame Positionierung zur Umsetzung des §19(2) S.2 StromNEV nach 2014**

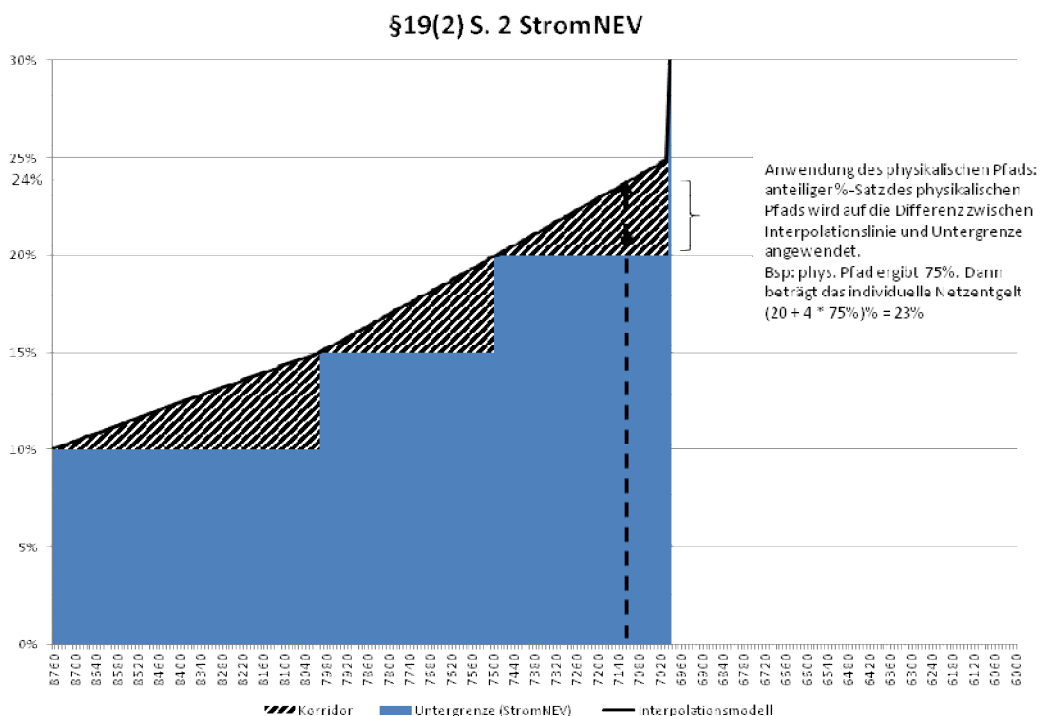
- Stellungnahme zum Eckpunktepapier der BNetzA vom 25.09.2013 für eine „Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 StromNEV i.V.m. §29 Abs. 1 EnWG und §30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV“

vom 22. Oktober 2013

Die Anforderung eines mit steigender Benutzungszahl sinkenden individuellen Netzentgeltes wird dadurch berücksichtigt, dass der Mindestwert des zu entrichtenden Netzentgeltes innerhalb einer Stufe jeweils bei der höchsten Benutzungszahl der betreffenden Stufe erreicht wird. Bei der kleinsten Benutzungszahl in der jeweiligen Stufe legt das Mindestentgelt der angrenzenden Stufe niedrigerer Benutzungsdauern die Obergrenze fest. Ein Verbraucher mit 8.760 Benutzungszahlen zahlt also ein individuelles Netzentgelt von 10 %, während bei 8.000 Benutzungszahlen das individuelle Netzentgelt 14,99 % beträgt. Zwischen diesen beiden Punkten wird linear interpoliert. Gleiches gilt für die nächste Stufe (15 % bei 7.999 Stunden, 19,99 % bei 7.500).

Für die 3. Stufe (7.000 bis 7.500 Benutzungszahlen) ergibt sich der obere Wert für die Interpolation nicht direkt aus der Verordnung, sondern muss festgelegt werden. Analog zu den beiden anderen Stufen, die für das individuelle Netzentgelt jeweils einen Spielraum von 5 Prozentpunkten vorsehen, sollte das individuelle Netzentgelt bei 7.000 Benutzungszahlen 25 % des regulären Netzentgeltes betragen. Dies entspricht zugleich einer Verlängerung der Interpolationsgeraden der zweiten Stufe bis zum Wert von 7.000 Benutzungszahlen. Damit wird das individuelle Netzentgelt eines Letztverbrauchers mit mehr als 7.000 Stunden auf maximal 25 % begrenzt. Dies trägt der netzstabilisierenden Wirkung einer gleichmäßigen Netznutzung (s.o.) Rechnung. Unterhalb von 7.000 Benutzungszahlen wird die Interpolation beendet, bei 6.999 Benutzungszahlen ist der Verordnung entsprechend das reguläre Netzentgelt zu zahlen.

Die durch Interpolation gewonnenen Werte stellen die Obergrenze des individuellen Netzentgeltes dar, während die Untergrenze durch die Mindestsätze der Verordnung gebildet wird. Dadurch ergibt sich ein Korridor für das individuelle Netzentgelt. Dieser ist in Abb. 1 schraffiert dargestellt.



**Abb.1: Ermittlung des individuellen Netzentgeltes**

vom 22. Oktober 2013

---

## **2. Individualisierung innerhalb des Korridors durch modifizierten physikalischen Pfad**

Um innerhalb des durch Schritt 1 vorgegebenen Korridors eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Situation des jeweiligen Letztverbrauchers vorzunehmen, könnte in einem zweiten Schritt der bis 2011 angewendete Ansatz des sog. „physikalischen Pfades“ herangezogen werden. Dieser basiert auf fiktivem Direktleitungsbau zu einem Kraftwerk oder Netzknoten und wird in der Begründung zur StromNEV vom Verordnungsgeber ausdrücklich als ein denkbarer Ansatz erwähnt. Im Rahmen des hier vorgeschlagenen Ansatzes wird mittels des physikalischen Pfades (unter Berücksichtigung der unten dargestellten Modifikationen) ein Prozentsatz ermittelt, der das Verhältnis der Kosten des fiktiven Direktleitungsbaus zum regulären Netzentgelt angibt. Dieser Prozentsatz wird nun dazu genutzt, um innerhalb des durch Schritt 1 (Interpolation) aufgespannten Korridors das konkrete individuelle Netzentgelt des Letztverbrauchers zu ermitteln. Dazu wird der bei der gegebenen Benutzungsdauer ermittelte Prozentsatz auf die Differenz zwischen Ober- und Untergrenze des Korridors angewendet und zur Untergrenze addiert. So beträgt zum Beispiel bei einer Benutzungstundenzahl von 7.130 die durch Interpolation gewonnene Obergrenze des individuellen Netzentgeltes rund 24 %, während die Untergrenze durch die Vorgabe der StromNEV bei 20 % liegt. Ergibt sich aus der Berechnung anhand des modifizierten physikalischen Pfades ein Verhältnis von 75 % zwischen Kosten des Direktleitungsbaus und individuellem Netzentgelt, so beträgt das individuelle Netzentgelt 23 %:  $[20 + 75 \% * (24 - 20)] \% = 23 \%$  (vgl. Abb.1). Ergibt der physikalische Pfad ein Verhältnis von mehr als 100 %, so wird dieser Faktor auf 100 % begrenzt, das heißt, das individuelle Netzentgelt liegt genau auf der Interpolationsgeraden. Die Begrenzung ist erforderlich, damit bei Netznutzern mit hohen Benutzungstunden – welche wie oben erläutert netzentlastend wirken – nicht der „physikalische Pfad“ zum nächstgelegenen Kraftwerk (geeignete Erzeugungsanlage) nur aufgrund der ungünstigeren Lage dazu führt, dass dieser Netznutzer keine oder nur eine sehr geringe Netzentgeltreduzierung erhält.

Die konkrete Ausgestaltung des Modells des physikalischen Pfades kann grundsätzlich in Anlehnung an die Vorgaben des Leitfadens vom 29.10.2010 vorgenommen werden, allerdings müssen bei einigen Elementen Änderungen vorgenommen werden:

- Sofern der physikalische Pfad nicht mit einem Netzknoten, sondern mit einem Kraftwerk gebildet wird, muss berücksichtigt werden, dass der Verordnungsgeber in der Begründung der StromNEV von einer „geeigneten Erzeugungsanlage“ spricht. Aufgrund der oben dargestellten erforderlichen Mindestenerzeugung durch Kraftwerke mit rotierenden Massen sind als geeignete Kraftwerke alle konventionellen und planbar einsetzbaren Kraftwerke – einschließlich industrieller KWK-Anlagen – zu verstehen. Die Beschränkung auf Grundlastkraftwerke ist daher aufzuheben.
- Bei Ansatz von Netzreservekosten mit einem pauschalen, vom Netzbetreiber festgesetzten Leistungspreis ist dementsprechend keine rechnerische Erhöhung bei bestimmten Kraftwerkstypen vorzusehen. Zudem sollte die Ermittlung von Netzreservekosten um die alternative Möglichkeit ergänzt werden, ein zweites Kraftwerk als Reservekraftwerk zu nutzen, so dass die Reservekosten auf Basis

vom 22. Oktober 2013

---

eines separaten physikalischen Pfades zu diesem Reservekraftwerk angesetzt werden, wobei die entsprechenden Kosten dieses zweiten Pfades nur zeitanteilig für die erwartete Reserveinanspruchnahme zu berücksichtigen sind.

- Aufgrund der bandförmigen Nutzung werden Betriebsmittel gleichmäßig genutzt und weniger stark beansprucht als bei einer durchschnittlichen Netznutzung, was zu einer erhöhten Lebensdauer führt. Die bei der Kostenermittlung des physikalischen Pfades anzusetzenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern sollten daher entsprechend erhöht werden, bspw. durch einen pauschalen prozentualen Aufschlag.
- Hinsichtlich des der Nutzung entsprechenden anteilmäßigen Ansatzes von Betriebsmitteln sollte angesichts zunehmender Engpässe im Netz auf den Ansatz des 20-prozentigen Abschlages für Leerkapazitäten verzichtet werden.
- Zur Erhöhung der Transparenz und im Hinblick auf eine einfachere Handhabung sollten klare Vorgaben der BNetzA zur Ermittlung der Kosten der genutzten Betriebsmittel (z.B. Tagesneuwerte) gemacht werden; ggf. könnte über eine Vereinheitlichung der Kostenansätze nachgedacht werden. Darüber hinaus sollte eine klare Verpflichtung für den Netzbetreiber vorgesehen werden, sowohl die Kostenansätze für die Betriebsmittel als auch den gewählten physikalischen Pfad mit allen in Anspruch genommenen Betriebsmitteln sowie mögliche Alternativen (z.B. anhand von Netzplänen) transparent offenzulegen.

Eine ausschließliche Bezugnahme auf den physikalischen Pfad in der Modellierung des BNetzA-Leitfadens vom 29.10.2010, ohne den oben dargestellten Schritt 1 (Interpolationsmodell), ist nicht zielführend. In der Praxis resultierten mit diesen Vorgaben keine individuellen Netzentgelte unterhalb von 35 % des regulären Netzentgeltes. Das würde jedoch die in der StromNEV ab 2014 vorgesehene Stufenregelung konterkarieren, in der der Verordnungsgeber klar zum Ausdruck gebracht hat, dass individuelle Netzentgelte, abhängig von der Benutzungsdauer, in den Bereichen 10 % - 20 % möglich sein müssen.

### Weitere Verfahrensfragen

- Die Festlegung sollte dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Umsetzung dienen und eine entsprechend einheitliche Berechnungsgrundlage für den physikalischen Pfad festlegen.
- Die Verbände begrüßen, dass an den materiellen Regelungen für individuelle Netzentgelte gemäß § 19(2) Satz 1 StromNEV an den Inhalten der Festlegung BK4-12-1656 festgehalten werden soll. In dieser Festlegung wird u.a. richtigerweise bestimmt, dass Leistungsspitzen, die durch Erbringung negativer Regelenergie induziert werden, bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen sind. Damit wird die Erbringung von Regelenergie durch den Letztverbraucher sinnvoll berücksichtigt und der ohne diese Regelung bestehende Gegenanreiz abgeschafft. Eine analoge Regelung sollte auch für individuelle Netzentgeltvereinbarungen nach § 19(2) Satz 2 bis 4 StromNEV aufgenommen werden. Auch in diesem Fall darf die Erbringung von Regelleistung nicht dadurch konterkariert werden, dass im Falle der Regelleistungserbringung der 7.000-h-Schwellenwert nicht mehr erreicht werden kann.

- Im Eckpunktepapier der BNetzA wird gefordert, dass die Anzeige einer individuellen Netzentgeltvereinbarung mit den vollständigen Unterlagen zu erfolgen hat und nachträglich eingereichte Unterlagen nicht mehr berücksichtigt werden. Zugleich wird der 30.09. als Anzeigefrist festgelegt. Die Ankündigung, nachträglich eingereichte Unterlagen nicht mehr zu berücksichtigen, erscheint als zu weitgehend. Zum einen geht aus den Eckpunkten nicht hervor, welche Unterlagen als erforderlich angesehen werden. Zum anderen ergibt sich aus §19 StromNEV keine Anzeigefrist. Zudem ist der Letztverbraucher bei der Anzeige gegenüber der Behörde auf eine rechtzeitige Zurverfügungstellung der notwendigen Unterlagen durch den Netzbetreiber angewiesen und sollte nicht für von ihm nicht zu vertretende Verzögerungen bestraft werden. Die im Eckpunktepapier vorgesehene Einführung des 30.09. als Fristende in Verbindung mit der Vollständigkeitsanforderung schafft faktisch eine in der StromNEV nicht vorgesehene materielle Ausschlussfrist und ist daher abzulehnen.